

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 37/2011

Veröffentlicht am: 27.06.2011

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), am 19. Januar 2011 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theology“ (M.Th.) der Philipps-Universität Marburg vom 19. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. Studienbezogene Bestimmungen

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvarianten von Studiengängen
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Import- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan (Muster)

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im gebührenpflichtigen Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theology“ (M.Th.); ergänzend gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – soweit auf diese verwiesen wird. Auf die Gebührensatzung für den weiterbildenden Studiengang „Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss „Master of Theology“ (M.Th.) der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und anwendungsorientierten Abschluss zu erwerben.

(2) Der Studiengang Evangelische Theologie will die Studierenden dazu qualifizieren,

- die Rede von Gott in ihren biblischen Grundlegungen sowie ihren historischen und aktuellen Kontexten erforschen und analysieren zu können,
- die Bedeutung der christlich-theologischen Perspektive für ein kritisches Verständnis und eine konstruktive Gestaltung individuellen Lebens und gesellschaftlicher Wirklichkeit zu erkennen,
- den christlichen Glauben in unterschiedlichen Kontexten von Kirche und Gesellschaft kompetent darzustellen,
- Einsichten Evangelischer Theologie auf aktuelle Lebenswelten zu beziehen.

(3) Zur Erreichung dieses Profils zielt der Masterstudiengang Evangelische Theologie auf die Entwicklung folgender Fachkompetenzen:

- theologisch-hermeneutische Kompetenz: biblische Botschaft, theologische Lehre und christlich-religiöse Traditionen für gegenwärtiges Denken und Handeln erschließen,
- spirituelle Kompetenz: religiöses Selbstverständnis kommunizieren,
- kommunikative Kompetenz: in religiösen Kommunikationsräumen Beziehungen eingehen und im Konflikt durchhalten,

sowie auf die Schlüsselkompetenzen

- selbständige Erschließung neuer Wissensgebiete,
- selbständige Organisation von Projekten,
- wissenschaftliche Argumentation und Präsentation,
- Moderations- und Leitungsfunktionen, Teamfähigkeit.

(4) Aufgrund dieses Qualifikationsprofils und in Abhängigkeit von den vorhandenen individuellen beruflichen Erfahrungen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten insbesondere in folgenden Berufsfeldern möglich: pfarramtlicher Dienst (reglementiertes Berufsfeld), Leitungsfunktionen in Diakonie und Wohlfahrtsverbänden, Berufsfelder mit theologischem Profil im Sozial- und Dienstleistungsbereich, sowie in Publizistik oder Archivwesen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Evangelische Theologie den akademischen Grad „Master of Theology“ (M.Th.).

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt auf der Basis einer Eignungsfeststellungsprüfung, die gemäß den „Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“ (Anlage 3) durchgeführt wird.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang wird die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht. Die Voraussetzungen sind in der Modulliste (Anlage 3) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Die Fachstudienberatung wird von allen in diesem Studiengang Lehrenden (Mentoren und Mentorinnen) angeboten. Sie kann sich auf alle Fragen der Planung und Gestaltung des Studiums sowie auf persönliche Probleme beziehen, die sich aus dem Studium ergeben.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ gliedert sich in verpflichtende Basis- und Aufbaumodule aus den Studienbereichen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Sozialethik, Praktische Theologie und Religionsgeschichte. Die Module aus den Modulbereichen 2 und 4 werden jeweils interdisziplinär von Lehrenden aus zwei Studienbereichen verantwortet. Unter Einbeziehung des kalkulierten studentischen Arbeitsaufwands (*workload*) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

		Studienbereiche	Leistungs- punkte
Modul 1: Theologie als praxisorientierende Reflexionspraxis	Basismodul, Pflichtmodul	Systematische Theologie	6
Modulbereich 2: Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart			50
Modul 2.1: Rede von Gott im Alten Testament und im Neuen Testament. Einführung in die biblischen Sprachen und die Exegese	Basismodul, Pflichtmodul	Altes Testament, Neues Testament	20
Modul 2.2: Gottesbilder – Schöpfung – Erlösung	Aufbaumodul, Pflichtmodul	Altes Testament, Systematische Theologie	10
Modul 2.3: Rede von Gott in der Theologie des Neuen Testaments und in der gegenwärtigen Kommunikation des Evangeliums	Basismodul, Pflichtmodul	Neues Testament, Praktische Theologie	10
Modul 2.4: Geschichtliches Erfahren und Bekennen	Basismodul, Pflichtmodul	Kirchengeschichte, Religionsgeschichte	10
Modul 3: Religion als Beruf in gesellschaftlichen Kontexten der Gegenwart	Aufbaumodul, Pflichtmodul	Praktische Theologie	6
Modulbereich 4: Leben aus Freiheit in			40

Verantwortung

Modul 4.1: Ethisch verantwortbares Handeln im Kontext gegenwärtiger Entscheidungsfelder	Aufbaumodul, Pflichtmodul	Neues Testament, Sozialethik	10
Modul 4.2: Dogmatische Gründe und Historische Kontexte eines Handelns aus Freiheit in Verantwortung	Aufbaumodul, Pflichtmodul	Kirchengeschichte, Systematische Theologie/Sozialethik	10
Modul 4.3: Religiöse und philosophische Anthropologie	Aufbaumodul, Pflichtmodul		10
Modul 4.4: Sprachliche und rituelle Handlungsformen in religiösen Kontexten	Aufbaumodul, Pflichtmodul		10
Modul 5: Masterarbeit	Abschlussarbeit, Pflichtmodul		18
Summe			120

(2) Modul 1 **Theologie als praxisorientierende Reflexionspraxis**: Auf der Grundlage bisher erworbener unterschiedlicher beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen werden die Studierenden befähigt,

- Momente eigener religiöser Praxis (Biographie, Gemeinde, Beruf) wahrzunehmen,
- Theologie als methodisch geleitete Reflexionspraxis zu entdecken (als Schnittstelle von Gegenstandsbezug und Selbstbezug),
- die eigene Person und die beruflichen Aufgaben als orientierungsbedürftig und orientierungsfähig zu verstehen.

(3) Modulbereich 2 **Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart**. In der Frage nach Gott und in den Versuchen, auf diese Frage zu antworten, verbinden sich elementare anthropologische Erfahrungen und fundamentale theologische Reflexionen. Sie führen in ihrer Verknüpfung zu den folgenden Aufgabenstellungen. Es geht darum,

- anthropologische und historische Voraussetzungen theologischen Redens von Gott zu klären;
- religionswissenschaftliche Implikationen zu erkennen;
- biblische Grundlagen mit Hilfe historisch-kritischer Methoden zu erfassen;
- dogmen- und theologiegeschichtliche Paradigmen zu kennen und zu nutzen;
- sich mit religionskritischen Anfragen auseinander zu setzen;
- ökumenische und interreligiöse Kontexte zu verstehen und einzubeziehen;
- konstitutive Elemente christlicher Rede von Gott und den sich in Jesus Christus offenbarenden Gott begründend zu vertreten;
- die ethische Relevanz und die politischen Konsequenzen theologischer Aussagen zu benennen;
- Die Bedeutung von Geschlecht in der Produktion und Interpretation von biblischen, wissenschaftlich-theologischen und religiösen Texten zu erkennen;
- die theologische Kritik- und Urteilsfähigkeit einzuüben.

(4) Modul 3 **Religion als Beruf in gesellschaftlichen Kontexten der Gegenwart**. In diesem zweiten Reflexionsmodul werden die Studierenden befähigt,

- durch die Auseinandersetzung mit religionssoziologischen, kirchentheoretischen und pastoraltheologischen/berufstheoretischen Analysen und Modellen ein professionelles Selbstverständnis zu entwickeln;
- religiöses und professionelles Selbstverständnis unterscheiden und aufeinander beziehen zu können;
- Perspektiven zukünftiger Berufstätigkeit zu entwickeln.

(5) Modulbereich 4 **Leben aus Freiheit in Verantwortung**: Die Frage nach dem Handeln des Menschen verbindet die Erfahrung von geglücktem und misslungenem Tun mit der protestantischen Erkenntnis von Freiheit und Verantwortung. Aus dieser Verknüpfung folgt die Notwendigkeit einer kritischen, begründenden Reflexion dessen, was dem Handeln Maß gibt. Unter exemplarischen Fragestellungen geht es darum,

- den sich in Jesus Christus offenbarenden Gott als Ursprung von Freiheit und Verantwortung zu erkennen;
- den Zusammenhang von individuell erfahrener Befreiung und verantworteter Lebensgestaltung zu verstehen;
- Einsicht in die historische Relativität gesellschaftlicher Gegebenheiten zu gewinnen;
- die kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und anthropologischen Voraussetzungen ethischer Reflexion zu erkennen;
- individuelle wie gesellschaftliche Freiräume zu entdecken und zu analysieren;
- Möglichkeiten verbindlichen Engagements zu beschreiben;
- die traditionellen christlichen Vorstellungen von Freiheit und Verantwortung im Horizont gegenwärtiger Wirklichkeit zu konkretisieren;
- konkurrierende Normensysteme kritisch zu beurteilen;
- den Lebensbezug von Theologie wahrzunehmen und zur Geltung zu bringen.

(6) Modul 5 **Masterarbeit**. siehe § 23.

(7) Die Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Im berufsbegleitenden Masterstudiengang Evangelische Theologie werden die nachstehenden Lehr- und Lernformen eingesetzt, wobei in jedem Modul Phasen des Eigenstudiums mit verpflichtenden Präsenzphasen wechseln.

- Eigenstudium dient dem Erwerb von Grundwissen, der Aneignung von Kontext- und Basiswissen und dem Erlernen der Fähigkeit, sich wissenschaftliche Literatur selbständig zu erschließen.
- Studienmaterial nennt die zu bearbeitende Literatur und gibt Anleitungen zur Bearbeitung im Eigenstudium. Leitfragen und Aufgabenstellungen führen die Studierenden auf die selbständige Umsetzung zu erarbeitender Problemfelder hin.
- Durch moderne Kommunikationsmethoden werden Hilfestellungen bei individuellen Rezeptionen der Inhalte, die während der Präsenzzeiten in der Studiengruppe vertieft werden, sowie Rückmeldungen auf Arbeits- und Prüfungsleistungen gewährleistet.
- Während der verpflichtenden Präsenzphasen (Präsenzwochenenden und Seminarwochen) werden die durch Bearbeitung des Studienmaterials erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse mit den Studierenden erörtert. Die Studierenden erarbeiten dafür selbständig Beiträge und Präsentationen, tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Veranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. Exemplarische Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden systematisiert und vertieft.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/master-theologie>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Evangelische Theologie beträgt 6 Semester (berufsbegleitend). Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann alle drei Jahre zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

Studienaufenthalte im Ausland sind im berufsbegleitenden Masterstudiengang Evangelische Theologie nicht vorgesehen.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang Evangelische Theologie entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

Im Rahmen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Evangelische Theologie sind keine Praxismodule vorgesehen.

§ 12 Modulanmeldung

Für die Module ist keine Anmeldung erforderlich.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

Im Rahmen des Masterstudiengangs Evangelische Theologie sind keine Wahlpflichtmodule oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten vorgesehen.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Für alle in der Modulliste vorgesehenen Präsenzphasen besteht Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Versäumt ein Studierender oder eine Studierende eine Präsenzphase aus nachgewiesenen krankheits-, berufs- oder familiär bedingten Gründen (vgl. §26 Abs. 1), so hat er oder sie eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen festgelegte Ersatzleistung zu erbringen.

(2) Die maximal zulässige Fehlzeit aus nachgewiesenen krankheits-, berufs- oder familiär bedingten Gründen beträgt 20 % aller im Rahmen des gesamten Studienganges zu absolvierenden Präsenztage. Außerdem darf nicht mehr als eine Präsenzphase (Wochenende oder Seminarwoche) pro Modul, versäumt werden. In Modul 2.1 dürfen nicht mehr als zwei Präsenzzeiten (Wochenenden oder Seminarwoche) versäumt werden. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

(3) Die Präsenzphasen werden vor Beginn des ersten Semesters verbindlich festgelegt und auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Bearbeitung des über die Lernplattform ILIAS bereitgestellten Studienmaterials ist verpflichtend.

(5) Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören 1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste und Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus dieser Liste sowie aus § 6.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von Klausuren und Hausarbeiten.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von Einzelprüfungen und Gruppenprüfungen.

(3) Weitere Prüfungsformen sind Präsentationen.

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 120 bis 180 Minuten, bei mündlichen Prüfungen und Präsentationen zwischen 20 und 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Hausarbeiten sollen mindestens 2 bis 3 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des §22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus

dem Gegenstandsbereich der Evangelischen Theologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. In der Masterarbeit sind nachzuweisen:

- die Fähigkeit, religiöse, kulturelle oder gesellschaftliche Sachverhalte auf ihrem theologischen Hintergrund zu analysieren und in größere Zusammenhänge einzuordnen,
- grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion sowie
- die Fähigkeit, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten.

Für die Masterarbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung aller vorangegangenen Module.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter in Absprache mit dem Kandidaten oder der Kandidatin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Der Umfang der Masterarbeit darf einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). Die Bearbeitungszeit beträgt 13 Wochen (Vollzeit), bei Berufstätigkeit kann die Bearbeitungszeit auf Antrag auf höchstens 20 Wochen verlängert werden. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Notenpunkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(9) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Notenpunkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(10) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht möglich.

(11) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der letzten Präsenzphase eines Moduls oder im unmittelbaren Anschluss daran statt.

(2) Zu den Prüfungen muss sich der oder die Studierende verbindlich anmelden. Anmeldungen erfolgen in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form während der ersten Präsenzphase des Moduls. Ort und Zeitraum der Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für den berufsbegleitenden Masterstudiengang eingeschrieben ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul erfüllt, den Prüfungsanspruch nicht verloren sowie regelmäßig an den Präsenzzeiten des Moduls teilgenommen hat.

(4) Über die Zulassung bzw. Nichtzulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Bis spätestens zu Beginn des Moduls 3 ist es zur Wahrung des Prüfungsanspruchs notwendig, das Modul 1 erfolgreich zu absolvieren. Bis spätestens zu Beginn des Moduls 4.1 ist es zur Wahrung des Prüfungsanspruchs notwendig, die Module 2.1, 2.2, 2.3. und 2.4 erfolgreich zu absolvieren oder 46 Leistungspunkte erworben zu haben. Bis spätestens zu Beginn des Moduls 4.2 ist es zur Wahrung des Prüfungsanspruchs notwendig, die Module 2.1, 2.2, 2.3. und 2.4 erfolgreich zu absolvieren.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Notenpunkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Antritt einer Prüfung von dieser ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Notenpunkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Notenpunkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul 3 wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Notenpunkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Notenpunkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Notenpunkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Wird bei schriftlichen Hausarbeiten die im Modulhandbuch vorgegebene Zeichenzahl überschritten, erfolgt bei der Bildung der Modulnote Punktabzug. Bei Überschreitung der angegebenen Obergrenze bis 15% wird 1 Notenpunkt abgezogen. Bei Überschreitung der angegebenen Obergrenze bis 25% werden 3 Notenpunkte, bei Überschreitung der angegebenen Obergrenze bis 50% werden 5 Notenpunkte abgezogen. Wird die angegebene Obergrenze um mehr als 50% überschritten, ist die Arbeit mit maximal 4 Notenpunkten zu bewerten.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Jede Studierende und jeder Studierende kann im Verlauf des Studiums zwei Prüfungen zweimal wiederholen. Davon ausgenommen ist die Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 23, Abs. 12 Allgemeine Bestimmungen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden zeitnah statt.

(4) Die Wiederholung der Modulprüfung des Moduls 2.3 findet als schriftliche Hausarbeit statt, die Wiederholung der Modulprüfung der Module 1, 2.4 und 4.1 (Klausuren) findet als Klausur statt. Alle anderen Wiederholungsprüfungen finden als mündliche Prüfungen statt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch im berufsbegleitenden Masterstudiengang Evangelische Theologie geht endgültig verloren, wenn eine (Teil-)Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist. Des Weiteren geht der Prüfungsanspruch verloren, wenn eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 überschritten wurde und wenn ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theology“ vom 14. Dezember 2005 in der Fassung vom 28. Oktober 2009 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2013 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 14. Dezember 2005 in der Fassung vom 28. Oktober 2009 bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2012/2013 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

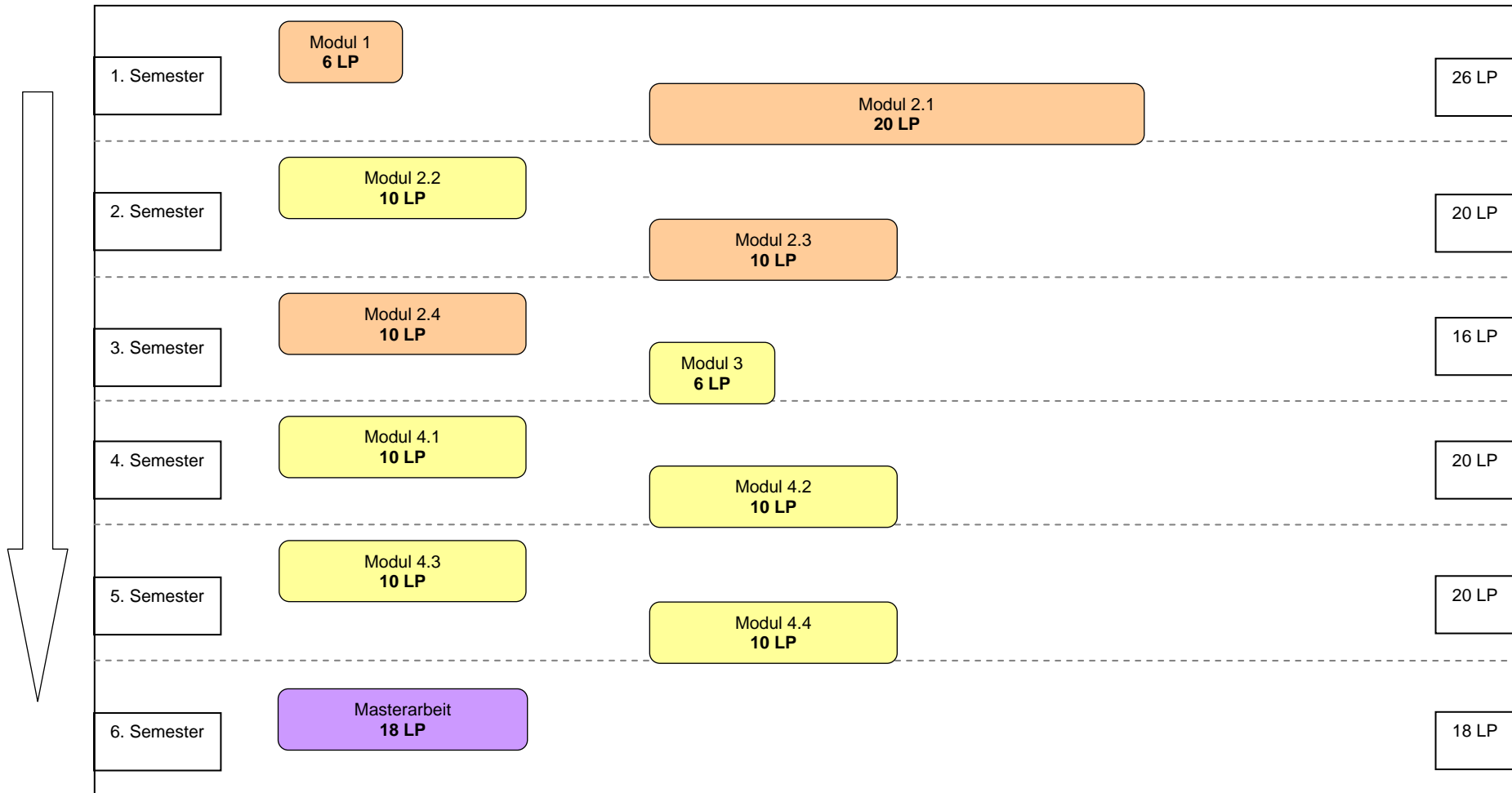
Marburg, den 20.6.2011

gez.

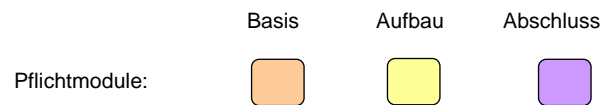
Prof. Dr. Wolf-Friedrich Schäufele
Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 28.06.2011

Anlage 1: Studienverlaufsplan



Legende



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Modul 1: Theologie als praxisorientierende Reflexionspraxis	6	Pflichtmodul	Basismodul		Klausur (180 Minuten)
Modulbereich 2: Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart					
Modul 2.1: Rede von Gott im alten Testament und im Neuen Testament. Einführung in die biblischen Sprachen und die Exegese	20	Pflichtmodul	Basismodul	Bibelkundliche Kenntnisse (nachgewiesen durch Eignungsfeststellungsprüfung).	Moduleilprüfungen: mündliche Prüfung (Sprachen, 8 LP), schriftliche Hausarbeit (Exegese, 15 Seiten, 12 LP); Bestehen beider Moduleilprüfungen
Modul 2.2: Gottesbilder – Schöpfung – Erlösung	10	Pflichtmodul	Aufbaumodul		Mündliche Prüfung
Modul 2.3: Rede von Gott in der Theologie des Neuen Testaments und in der gegenwärtigen Kommunikation des Evangeliums	10	Pflichtmodul	Basismodul		Schriftliche Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 2.4: Geschichtliches Erfahren und Bekennen	10	Pflichtmodul	Basismodul		Klausur (180 Minuten)
Modul 3: Religion als Beruf in gesellschaftlichen Kontexten der Gegenwart	6	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Erfolgreich abgeschlossenes Modul 1.	Mündliche Prüfung
Modulbereich 4: Leben aus Freiheit in Verantwortung					
Modul 4.1: Ethisch verantwortbares Handeln im Kontext gegenwärtiger Entscheidungsfelder	10	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Erfolgreich abgeschlossene Module 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 oder Erwerb von 46 Leistungspunkten.	Klausur (120 Minuten)
Modul 4.2: Dogmatische Gründe und Historische Kontexte eines Handelns aus Freiheit in Verantwortung	10	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Erfolgreich abgeschlossene Module 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4.	Schriftliche Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 4.3: Religiöse und philosophische Anthropologie	10	Pflichtmodul	Aufbaumodul		Mündliche Prüfung
Modul 4.4: Sprachliche und rituelle Handlungsformen in religiösen Kontexten	10	Pflichtmodul	Aufbaumodul		Präsentation
Modul 5: Masterarbeit	18	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Erfolgreich abgeschlossene Module 1, 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4., 3, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4.	

Anlage 3: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach folgender Maßgabe nachweist:

der Abschluss eines wissenschaftlichen Bachelorstudienganges oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Von den für den Bachelor-Abschluss geforderten 180 Leistungspunkten dürfen dabei höchstens 90 Leistungspunkte aus dem Bereich der Studienfächer Evangelische oder Katholische Theologie stammen.

Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. die folgenden Nachweise erbringt:

- Der Nachweis einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung. Der Nachweis ehrenamtlicher Tätigkeit oder von Familienarbeit kann als äquivalent anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- Der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörenden Kirche. Dieser Nachweis ist spätestens bis Studienbeginn zu erbringen. Über die Zulassung eines Kandidaten oder einer Kandidatin, der oder die nicht Angehörige einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörenden Kirche ist, aber Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Denomination ist, entscheidet der Fachbereichsrat.

und

3. die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat.

(2) Es wird davon ausgegangen, dass durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die für den Studiengang erforderlichen Grundkompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens (Kompetenz in Analyse, Reflexion, Diskussion und Präsentation allgemeiner Sachfragen; methodologisches Vorwissen; Umgang mit Texten, Regeln der Präsentation, Differenzierung zwischen verschiedenen Sprachebenen) erworben worden sind, die im Masterstudiengang bezüglich theologischer Qualifikationen und Anwendungsmöglichkeiten vertieft werden. Ferner werden bibelkundliche Kenntnisse vorausgesetzt sowie die Fähigkeit, einfache theologische Texte zu verstehen.

§ 2

Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Eignungsfeststellungskommission führt das Verfahren zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung gemäß § 1, Abs. 1, Nr. 3 durch.

(2) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 16 der Prüfungsordnung.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 3 Bewerbung

Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a. ein Anschreiben, in dem der Bewerber oder die Bewerberin die Wahl des Studiengangs begründet und Studieninteressen und Qualifikationsziele formuliert werden
- b. ein tabellarischer Lebenslauf
- c. das Abschlusszeugnis eines bereits absolvierten Studiengangs (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1).
- d. Nachweise mindestens fünfjähriger Berufserfahrung oder Antrag auf Äquivalenzanerkennung von ehrenamtlicher Tätigkeit oder Familienarbeit (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2).
- e. der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörigen Kirche (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2).
- f. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlgespräch zu diesem Studiengang an der Universität Marburg.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Zum Eignungsfeststellungsverfahren darf nur zugelassen werden, wer

- a. frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat
- b. weniger als zweimal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren in diesem Studiengang erfolglos teilgenommen hat (vgl. § 9)
- c. an einem Beratungsgespräch teilgenommen hat.

(2) Das Beratungsgespräch soll Bewerberinnen und Bewerbern eine persönliche Selbsteinschätzung über die Anforderungen des Studiengangs ermöglichen. Es findet Mitte Januar in Marburg statt. Die Beratungsgespräche werden von Mitgliedern des Fachbereichs, die der Prüfungsausschuss beauftragt, durchgeführt.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Präsident oder die Präsidentin aufgrund eines Vorschlags des Prüfungsausschusses.

(4) Im Übrigen bleiben die für das Zulassungsverfahren allgemein geltenden Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg unberührt.

§ 5 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt in einer schriftlichen Prüfung aufgrund der folgenden Kriterien:

- a. Fähigkeit zur theologischen Reflexion (1 - 15 Punkte): Bearbeitung einer Problemstellung auf der Grundlage vorgegebener Literatur in Essayform
- b. Bibelkundliche Kenntnisse (1 - 15 Punkte): Überprüfung durch einen schriftlichen Test

§ 6 **Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung wird in der Regel Anfang Februar an der Universität Marburg durchgeführt. Der genaue Termine sowie der Ort wird acht Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber und Bewerberinnen, die einen form- und fristgerechten Antrag gemäß § 3 gestellt haben, werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert 4 Zeitstunden.

(3) Vom Prüfungsausschuss benannte Prüferinnen oder Prüfer bewerten die schriftlichen Prüfungsteile aufgrund der in § 5 genannten Kriterien nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten.

(4) Die schriftliche Prüfung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber oder die Bewerberin ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität schriftlich für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 7 **Ermittlung der Eignung**

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 5 genannten Kriterien bestimmt wird.

(2) Die nach § 5 a und b vergebenen Punkte werden addiert (max. 30 P). Geeignet ist, wer in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens 5 Punkte, insgesamt mindestens 15 Punkte erreicht.

§ 8 **Wiederholung**

Bewerber oder Bewerberinnen, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren im Masterstudiengang Evangelische Theologie teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 **Abschluss des Verfahrens**

Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In Härtefällen kann von der Folge des Satzes 3 abgewichen werden.